

SO_GERICHTE VSBES.2024.134 vom 2. Juli 2025

SO Obergericht, 2025-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2024.134_d20250702

FR: SO_GERICHTE VSBES.2024.134 du 2 juillet 2025

IT: SO_GERICHTE VSBES.2024.134 del 2 luglio 2025

Regeste

Krankheits- und Behinderungskosten bei den EL IV

Erwägungen

E. 3

3.1 Mit Schreiben vom 23. Juli 2023 (AK S. 515) ersuchte Dr. B.____ die Beschwerdegegnerin namens der Beschwerdeführerin unter Beilage des Formulars «Abklärung Zahnbehandlungskosten» (AK S. 512 ff.), einer Kostenschätzung (AK S. 516 f.) sowie diverser weiterer Unterlagen um eine Kostengutsprache in Höhe von CHF 11'537.35. Der Kostenvoranschlag sah eine prothetische Versorgung der bestehenden Lücke bei den Zähnen 11/12/21/22 mit einer festsitzenden Brücke vor. Dr. B.____ führte aus, dass sich die Beschwerdeführerin eine festsitzende Lösung wünsche. Eine Implantatlösung komme aufgrund der Parodontitis nicht in Frage. Die Beschwerdegegnerin holte hierauf bei Vertrauenszahnarzt Dr. med. dent. D.____ eine Stellungnahme ein. Diese datiert vom 27. Juli 2023 (AK S. 521). Dr. D.____ hält darin fest, dass für die vorgesehene Behandlung keine Kostengutsprache erteilt werden könne. Die jetzige Lösung [mit einer Modellgussprothese] entspreche den EL-Kriterien. Es könne überlegt werden, ob die bestehende Klammerlösung mit einem Umbau optimiert und dadurch evtl. auch der Halt verbessert werden könne. Hierfür sei ein neuer Kostenvoranschlag einzureichen. Zur Therapie der Parodontose sei ein regelmässiges Recall angezeigt. Die Beschwerdegegnerin lehnte die Kostengutsprache in der Folge mit Verfügung vom 15. September 2023 (AK S. 477 f.) ab.

3.2 Dr. B.____ reichte seinen Kostenvoranschlag über CHF 11'537.35 mit Schreiben vom 8. Oktober 2023 (AK S. 450) namens der Beschwerdeführerin nochmals bei der Beschwerdegegnerin ein. Er hielt in seinem Schreiben fest, dass die Beschwerdeführerin mit Jahrgang 1994 jung sei und sich abgesehen vom Halt der Prothese auch an der Ästhetik und an den Rötungen der Gingiva palatinal störe. Die Beschwerdeführerin wünsche sich die Beurteilung eines Vertrauenszahnarztes. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 (AK S. 449) teilte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit, dass der Kostenvoranschlag über CHF 11'537.35 bereits durch den Vertrauenszahnarzt geprüft worden sei und an der Ablehnung vom 15. September 2023 festgehalten werde.

3.3 Die Beschwerdeführerin erhob hierauf mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 (AK S. 445 f.) Einsprache gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 15. September 2023 (AK S. 477 f.). Nach erhaltener Akteneinsicht reichte sie am 28. November 2023 eine ergänzende Einsprachebegründung ein (AK S. 417 f.).

3.4 Am 15. Februar 2024 wurde die Beschwerdeführerin von Vertrauenszahnarzt Dr. D.____ klinisch untersucht. In seiner anschliessenden Stellungnahme vom 11. März

2024 (AK S. 348 f.) hielt Dr. D.____ an seiner bisherigen Beurteilung fest. Die Beschwerdegegnerin wies die Einsprache der Beschwerdeführerin mit Einspracheentscheid vom 30. April 2024 (Aktenseite/n [A.S.] 1 ff.) schliesslich ab.

E. 4

4.1 Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Kostengutsprache für die prothetische Zahnbehandlung gemäss Kostenvoranschlag von Dr. B.____ vom 23. Juni 2023 (AK S. 516 f.) in ihrem Einspracheentscheid vom 30. April 2024 (A.S. 1 ff.) zu Recht verweigert hat. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde vom 31. Mai 2024 (A.S. 6 ff.) zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, weil es die Beschwerdegegnerin unterlassen habe, ihr vor Erlass des Einspracheentscheids die Beurteilung des Vertrauenszahnarztes Dr. D.____ vom 11. März 2024 (AK S. 348 f.) zur Stellungnahme zu unterbreiten. Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

4.2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 42 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Dazu gehört insbesondere das Recht, sich vor Erlass eines Entscheids, der in die eigene Rechtsstellung eingreift, zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt im Verfahren wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 143 V 71 E. 4.1 mit Hinweisen).

4.3 Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 132 V 387 E. 5.1, 127 V 431 E. 3d/aa). Nach der Rechtsprechung kann indes eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, diesowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslagefrei überprüfen kann. Eine derartige Heilung soll [zwar] die Ausnahme bleiben (BGE 127 V 431 E. 3d/aa). Jedoch ist auch bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs abzusehen, wenn die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2, 132 V 387 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_555/2020 vom 3. März 2021 E. 4.4.1).

4.4 Vorliegend traf die Beschwerdegegnerin am 30. April 2024 ihren Einspracheentscheid (A.S. 1 ff.), ohne der Beschwerdeführerin vorgängig die Gelegenheit dazu zu geben, sich zur entscheidungswesentlichen Beurteilung des Vertrauenszahnarztes Dr. D.____ vom 11. März 2024 (AK S. 348 f.) zu äussern. Damit verletzte sie offensichtlich das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin. Die Gehörsverletzung kann im vorliegenden Verfahren indes als geheilt gelten, da die Beschwerdeführerin nunmehr Gelegenheit dazu erhalten hat, sich vor einer Rechtsmittelinstanz mit voller Kognition zu diesem Aktenstück zu äussern. Entsprechend ist von einer Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin

zur Gewährung des rechtlichen Gehörs abzusehen. Eine Rückweisung aus formellen Gründen wird in der Beschwerde auch nicht beantragt.

E. 5

5.1 In materieller Hinsicht bringt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 31. Mai 2023 (A.S. 6 ff.) gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 30. April 2024 (A.S. 1 ff.) vor, dass die Modellgussprothese nicht wirksam und nicht zweckmässig sei. Sie könne nicht wie verordnet von der Beschwerdeführerin getragen werden. Wenn die Klammern angezogen seien, bestünden starke Schmerzen; wenn die Klammern gelockert seien, wackele die Prothese und Essen sei kaum möglich. Die Modellgussprothese stelle keinen vertretbaren Zahnersatz dar. Da eine Implantatlösung nicht in Frage komme, sei eine Brückenversorgung die einzig valable Behandlungsmassnahme. Wie im Folgenden gezeigt wird, erweist sich die Rüge der Beschwerdeführerin als unbegründet:

5.2 Eine ärztliche Behandlung ist ■ wie unter Ziff. 3.3 oben bereits erwähnt ■ dann zweckmässig, wenn sie den Bedarf der Patientin bzw. des Patienten in funktioneller Hinsicht erfüllt. Der Zweck zahnärztlicher Behandlungen liegt entsprechend im Erhalt bzw. in der Wiederherstellung der Kaufunktion (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_36/2010 vom 7. April 2010 E. 6.2). Dass die Zweckmässigkeit die Wirksamkeit voraussetzt, versteht sich von selbst. Eine Behandlung, die nicht wirksam ist, d.h. keinen Beitrag zum angestrebten Erfolg leistet, kann nicht zweckmässig sein.

5.3 Der Aussage, die Modellgussprothese sei vorliegend nicht zweckmässig, wie die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 31. Mai 2024 (A.S. 6 ff.) geltend macht, kann nicht zugestimmt werden. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass der Vorschlag einer prothetischen Zahnbehandlung mit einer Modellgussprothese vom behandelnden Zahnarzt der Beschwerdeführerin selbst stammt. So ersuchte Dr. B. ___ die Beschwerdegegnerin namens der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 24. Juli 2022 (AK S. 714 ff.) unter Beilage des Formulars «Abklärung Zahnbehandlungskosten» (AK S. 717 ff.), einer Kostenschätzung (AK S. 721 f.) sowie diverser weiterer Unterlagen um Kostengutsprache für eine prothetische Versorgung mit einer Modellgussprothese. Im Formular «Abklärung Zahnbehandlungskosten» hielt Dr. B. ___ die folgenden Befunde fest: eine suboptimale Mundhygiene, eine apikale Ostitis der Zähne 11/21, eine chronische generalisierte Parodontitis und eine infauste Prognose hinsichtlich der Zähne 12/11/21/22. Dr. B. ___ schlug die prothetische Versorgung mit einer Modellgussprothese somit im Wissen um die Problematik der chronischen generalisierten Parodontitis vor. Somit ging auch er von der Eignung der Modellgussprothese aus, die Kaufunktion der Beschwerdeführerin trotz ihrer chronischen generalisierten Parodontitis zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Wenn er in seinem Bericht vom 22. November 2023 (AK S. 541 ff.) nunmehr [sinngemäss] behauptet, dass die Modellgussprothese zur Behandlung im Zusammenhang mit der chronischen generalisierten Parodontitis der Beschwerdeführerin [von vornherein] kontraproduktiv sei, wie die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vorbringt, so verhält er sich damit offensichtlich widersprüchlich.

5.4 Die Beurteilung von Vertrauenszahnarzt Dr. D. ___ vom 11. März 2024 (AK S. 348 f.) stützt sich nicht bloss auf die von der Beschwerdegegnerin zur Verfügung gestellten Akten, sondern auch auf die eigene klinische Untersuchung der Beschwerdeführerin vom 15. Februar 2024. Dr. D. ___ führt in diesem Zusammenhang aus,

dass sich bei der Untersuchung der Beschwerdeführerin eine regelrecht gefertigte Modellgussprothese mit minimaler Beweglichkeit bei Frontbelastungen gezeigt habe, was absolut in der Norm und zumutbar sei. Die Klammern auf den Zähnen 13/16/23/26 seien regelrecht angebracht. Dass die Klammern an den Zähnen 13/23 im sichtbaren Bereich seien, sei bei einer Modellgussprothese normal. Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Schmerzen beim Tragen der Modellgussprothese hält Dr. D. ___ fest, dass sich im Oberkiefer der Beschwerdeführerin wie mehrfach von Dr. B. ___ befundet und dokumentiert eine generalisierte Parodontitis mit BoP (kurz für Bleeding on Probing, engl. für «Blutung bei Sondierung» [<https://flexikon.doccheck.com/de/BOP>; zuletzt besucht am 30. Juni 2025]) von 100 % und einer Grad-1-Beweglichkeit der Zähne zeige. Ausgehend von dieser Parodontitis mit einhergehender leichter Schwellung sei auch die leichte palatinale Impression der Modellgussprothese in die Gingiva bzw. die Rötung der Gingiva zu erklären. Ebenfalls erklärten sich die angeblichen Schmerzen beim Tragen der Modellgussprothese mit der Parodontitis und der generalisierten entzündeten Situation im Oberkiefer. Mit Verweis auf die «VKZS Empfehlung G: Kronen, Brücken, Implantatprothetik» sei die Einsprache abzulehnen. Die Parodontitis sei eine klare Kontraindikation für eine festsitzende Versorgung. Dass Dr. D. ___ die Kontraindikation einer festsitzenden Versorgung nicht hinreichend ausführe und begründe, wie die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 31. Mai 2024 (A.S. 6 ff.) rügt, ist unzutreffend. Wie sie in diesem Zusammenhang selbst festhält, wird festsitzender Zahnersatz nach der «VKZS Empfehlung G: Kronen, Brücken, Implantatprothetik» nur in Ausnahmefällen bei sehr guter Mundhygiene und Patientenmitarbeit und nur bei einer Langzeitprognose von normalerweise mehr als 10 Jahren bewilligt. Eine gute Mundhygiene ist angesichts der vom behandelnden Zahnarzt Dr. B. ___ diagnostizierten und gestützt auf die eigene Untersuchung von Dr. D. ___ bestätigten chronischen generalisierten Parodontitis bei der Beschwerdeführerin offensichtlich nicht gegeben. Dr. B. ___ hält im Formular «Abklärung Zahnbehandlungskosten» vom 23. Juni 2023 (AK S. 512 ff.) explizit fest, dass die Mundhygiene der Beschwerdeführerin suboptimal sei. Entsprechend bestätigt er denn auch ausdrücklich nicht, dass sie während der letzten 18 Monate in regelmässiger zahnärztlicher Kontrolle bei ihm gewesen sei, aktiv an der Erhaltung ihrer oralen Gesundheit mitgearbeitet habe und für diesen Zeitraum eine gute und adäquate Mundhygiene aufweise.

5.5 Dass Dr. B. ___ die Beschwerdegegnerin im Namen der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 29. Januar 2023 (AK S. 626 ff.) zunächst bloss um eine Kostengutsprache für einen Prothesenumbau ersuchte, mit der Begründung, dass sich die Beschwerdeführerin extrem an den Klammern an den Zähnen 13/23 störe und trotz der Gefahr eines schlechteren Halts und einer schlechteren Abstützung eine Verschiebung der Klammern nach hinten wünsche, lässt den Eindruck entstehen, dass es der Beschwerdeführerin beim Wunsch nach einer Brückenversorgung primär um die Ästhetik geht. Hierzu passt, dass die Risiken der geforderten festsitzenden Brückenversorgung in den Stellungnahmen von Dr. B. ___ gar nicht diskutiert werden. Eine unbehandelte oder unkontrollierte Parodontitis stellt einen wichtigen Risikofaktor für Komplikationen bei festsitzendem Zahnersatz und damit eine Kontraindikation für eine solche Lösung dar. Die Parodontitis führt zu Entzündungsprozessen und in der Folge zum Abbau des Zahnhalteapparats. Dadurch kann es zu erhöhten Lockerungsgraden der Zähne und zum Verlust der Brückenkonstruktion kommen, falls Brückenpfeiler ■ das sind die Zähne, auf denen die prothetische Versorgung verankert ist (<https://flexikon.doccheck.com/de/Pfeilerzahn>; zuletzt besucht am 30. Juni

2025) ■ extrahiert werden müssen (Christina Witzany, Retrospektive Studie drei- und viergliedriger metallkeramischer Brücken auf Basis einer hochgoldhaltigen Edelmetall-Legierung, Häufigkeit von Sekundärkaries, Pulpitis, Parodontitis und Lockerung der Zementierung, Diss. Universität Regensburg 2013, S. 11). Brückenpfeiler müssen zudem präpariert, d.h. insbesondere in die richtige Form geschliffen werden, damit sie als Pfeiler für eine zahntechnische Arbeit wie eine Brücke dienen können (vgl. <https://flexikon.doccheck.com/de/Pfeilerzahn>; zuletzt besucht am 30. Juni 2025). Ist die Präparation durch den Zahnarzt unzureichend, indem z.B. Beläge nicht entfernt werden, so bilden diese optimale Speichermedien für Kariesbakterien, die Sekundärkaries verursachen können (vgl. Witzany, a.a.O., S. 11). Die Behauptung von Dr. B.____ in seiner als Beilage 3 zur Beschwerde von der Beschwerdeführerin eingereichten Stellungnahme vom 15. September 2024, dass eine fixe Lösung bei Parodontitis immer die bessere, bevorzugte Lösung sei, da die Zähne nicht ständig durch die Klammern belastet würden, überzeugt nicht, werden die Brückenpfeiler durch die Brücke doch ebenfalls stark belastet. Auch die von Dr. B.____ in der gleichen Stellungnahme behauptete Stabilisierung der Zähne durch die Brücke erweist sich nicht als entscheidender Vorteil gegenüber der Modellgussprothese, sorgt diese doch ebenfalls für eine Stabilisierung. Die offensichtlichen Vorteile der Modellgussprothese, insbesondere die breiter abgestützte Druckverteilung beim Kauen sowie die einfachere und gründlichere Reinigungsmöglichkeit werden von Dr. B.____ dagegen nicht erwähnt.

5.6 Die Beurteilung von Dr. D.____ erweist sich als schlüssig und nachvollziehbar. Die Stellungnahmen von Dr. B.____ vermögen keine auch bloss geringen Zweifel an den Befunden, Diagnosen und Schlussfolgerungen von Dr. D.____ zu begründen. Die Beurteilung von Dr. D.____ ist folglich nicht zu beanstanden. Dies gilt umso mehr, als er in seiner Beurteilung vom 27. Juli 2023 (AK S. 521) einerseits vorschlägt, dass die Beschwerdeführerin zwecks Optimierung der bestehenden Klammerlösung einen Kostenvoranschlag für den Umbau einreiche, und andererseits ein regelmässiges Recall zur Therapie der Parodontose empfiehlt. Damit ist der medizinisch adäquate Weg, wie die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Probleme mit der bestehenden Klammerlösung anzugehen sind, genau vorgezeichnet. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet.

E. 6

6.1 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

6.2 Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 61 lit. fbisATSG). Es besteht kein Anlass, vorliegend von diesem Grundsatz abzuweichen.

Demnach wird erkannt:

3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art.

92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Vizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Penon

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.